

## BETRIEBSVEREINBARUNG

### „Rufbereitschaften an Samstagen“

gemäß § 7 des Kollektivvertrags für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (der "IT-KV")

abgeschlossen zwischen

**der Geschäftsführung der  
Porsche Informatik Gesellschaft m.b.H.**  
Louise-Piëch-Straße 9, 5020 Salzburg

(die „**Geschäftsführung**“)

und dem

**Einheitlichen Betriebsrat  
für die Angestellten und Arbeiter der Porsche-Gesellschaften  
am Standort Salzburg**  
Louise-Piëch-Straße 2, 5020 Salzburg

(der „**Betriebsrat**“)

Zur Geschäftstätigkeit der Porsche Informatik Gesellschaft m.b.H. ("**Porsche Informatik**") gehört unter anderem die ständige Betreuung der EDV-Systeme und IT-Lösungen der gesamten Porsche Salzburg-Gruppe sowie der internationalen Tochterunternehmen der Gruppe sowie ihrer Großkunden, insbesondere der Porsche Holding Salzburg ("**PHS**") und der Volkswagen AG ("**VW AG**").

Die Betreuung der IT-Infrastruktur schließt notwendig auch Rufbereitschaft des Service Desk der Porsche Informatik an Samstagen (wenn Werktag) mit ein.

Diese Rufbereitschaften sind aufgrund des inzwischen globalen Umfeldes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und zur Vermeidung längerer Störungen des Kundenbetriebes unumgänglich.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Geschäftsführung und der Betriebsrat Folgendes:

1. An Samstagen (wenn Werktag) wird eine Rufbereitschaft von 08:00 – 13:00 Uhr vereinbart.



2. Am Tag der Rufbereitschaft werden ausnahmsweise Arbeitnehmer der Porsche Informatik sowie auch überlassene Arbeitskräfte unter folgenden Einschränkungen eingesetzt werden: (a) Es wird nur eine solche Anzahl an Arbeitnehmern beschäftigt, die für die jeweilige Rufbereitschaft unbedingt erforderlich ist und (b) die Arbeitnehmer werden an diesem Tag ausschließlich für eine Rufbereitschaft an Samstagen (wenn Werktag) von 8:00 – 13:00 Uhr („Rufbereitschaftszeit“) eingesetzt.
3. Die betroffenen Arbeitnehmer und überlassenen Arbeitskräfte müssen vom jeweiligen direkten Vorgesetzten ein Monat im Vorhinein von ihrem jeweiligen Arbeitseinsatz informiert werden.
4. Wenn wichtige persönliche Gründe eines betroffenen Arbeitnehmers oder einer überlassenen Arbeitskraft einer Rufbereitschaft am Samstag („Einsatztag“) entgegenstehen, ist dies dem jeweiligen Vorgesetzten umgehend mitzuteilen. In diesem Fall darf er nicht zur Rufbereitschaft am Einsatztag herangezogen werden. Der zuständige Betriebsratsvorsitzende für Salzburg ist darüber zu informieren und bei Uneinigkeit zwischen dem Arbeitnehmer und dem Vorgesetzten einzubinden.
5. Die am Einsatztag tatsächlich geleistete Arbeitszeit wird jedenfalls gemäß IT-KV entlohnt.
6. Für die Rufbereitschaft in der Einsatzzeit wird dem Arbeitnehmer bzw. der überlassenen Arbeitskraft ein Bereitschaftshandy und Bereitschaftslaptop zur Verfügung gestellt. Die Reaktionszeit ist generell möglichst kurz zu halten. Dennoch gilt für Bereitschaften eine Reaktionszeit von 1 Stunde ab Verständigung per Telefon oder SMS bis zum Arbeitsbeginn entweder per Remote-Einwahl oder vom mobilen Arbeitsplatz als angemessen.
7. Für geleistete Rufbereitschaft wird für betroffene Arbeitnehmer sowie überlassene Arbeitskräfte folgende Ausgleichsmaßnahme vereinbart:

Die Zeit der Rufbereitschaft im Ausmaß von 5 Stunden wird pauschal iHv € [REDACTED] brutto pro Arbeitnehmer und überlassener Arbeitskraft abgegolten. Für Arbeitseinsätze erfolgt die Bezahlung gemäß IT-KV. Allenfalls entstehende Ersatzruheansprüche werden in der Folgewoche gemäß der entsprechenden internen Richtlinie konsumiert.
8. Zusätzlich hat der betroffene Arbeitnehmer bzw. die überlassene Arbeitskraft einen Anspruch auf einen zusätzlichen Gleittag pro 3 geleisteten Rufbereitschaften, wenn ein entsprechender Plussaldo aufgebaut wurde. Dieser zusätzliche Gleittag kann unabhängig der jeweiligen Gleitzeitperiode innerhalb eines Jahres konsumiert werden.
9. Der Betriebsrat erhält für die Einsatztage die entsprechenden Zeiterfassungsprotokolle nach Ablauf der jeweiligen Gleitzeitperiode. Im Jänner des Folgejahres erhält der Betriebsrat eine Liste mit der Anzahl der geleisteten Rufbereitschaft pro betroffenem Arbeitnehmer sowie überlassener Arbeitskraft.

10. Die Betriebsvereinbarung tritt mit 01.07.2015 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten zulässig (§ 32 Abs 1 ArbVG).
11. In dieser Betriebsvereinbarung verwendete geschlechtsbezogene Ausdrücke gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Salzburg, am 30. Juni 2015  
PSW/Deif

  
-----  
**Bernhard Auinger**  
Betriebsrat der Angestellten Porsche Salzburg

  
-----  
**Günther Seifert**  
Geschäftsführung Porsche Informatik GmbH

  
-----  
**Paul Gahleitner**  
Personalleiter Porsche Holding GmbH